



**Beratungszentrum
für Migranten und
Migrantinnen**



Anlaufstelle
für Personen mit im Ausland
erworbenen Qualifikationen

Koordination . Anlaufstellen für Personen
mit im Ausland erworbenen Qualifikationen

Nordbahnstraße 36, Stiege 2, 2. Stock
A-1020 Wien

Wien, am 30.12.2015

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)

Wir begrüßen ausdrücklich die Etablierung eines eigenen österreichischen Anerkennungsgesetzes!

Im Speziellen begrüßen wir die rechtliche Verankerung der Bewertung (§ 6) von akademischen Abschlüssen, die seit vielen Jahren durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (ENIC NARIC Austria), und von schulischen Diplomen, die seit März dieses Jahres durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen durchgeführt werden.

Neu hingegen ist die Bewertungsmöglichkeit von ausländischen Prüfungszeugnissen im Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes (BAG). Grundsätzlich könnte die letztere Möglichkeit eine Alternative in den Fällen sein, wo eine Gleichhaltung von ausländischen Berufsabschlüssen gemäß § 27a BAG nicht möglich ist.

Zu überlegen wäre auch, dass die Bewertung neben der ISCED-Klassifikation (§ 3 Z. 3.) . wenn möglich - auch auf die Einstufung nach dem EQR/NQR verweist.

Wir begrüßen auch, dass Bewertungsgutachten vom Arbeitsmarktservice für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung und Vermittlung von Arbeitskräften mit ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind (§ 10).

Grundsätzlich ist eine elektronische Plattform (sAnerkennungsportal%) für Anträge zur Anerkennung und Bewertung durch den Österreichischen Integrationsfonds (sBriefkasten%) eine positive Maßnahme (§ 4). Angesichts der Tatsache, dass es zu keinen grundsätzlichen Änderungen der Anerkennungsregelungen kommen wird, könnte dies jedoch dazu führen, dass vorerst zusätzliche bürokratische Schritte für alle Beteiligten (Behörden und AntragstellerInnen) entstehen. Derzeit sehen die meisten Anerkennungsbehörden und Bildungsinstitutionen vor, dass Originaldokumente vorgelegt werden müssen. Dies widerspricht jedoch einem Portal, das mit gescannten Dokumenten arbeitet.

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Anerkennungsinstitutionen, besteht überdies die Gefahr, dass verstärkt unvollständige Anträge entstehen, die zu einem höheren Verwaltungsaufwand aber auch zu höheren Anerkennungsauflagen als notwendig

www.migrant.at . www.anlaufstelle-erkennung.at

führen, da auf Grundlage der vorhandenen Informationen entschieden wird. Dies kann in Folge auch zu unnötigen Kosten führen.

Aus den bisherigen Erfahrungen der Bewertungsstellen gibt es oft unvollständige elektronische Anträge, die Ratsuchenden selber gestellt haben. Im Gegensatz dazu sind Anträge, die im Rahmen einer Anerkennungsberatung gestellt wurden, vollständig und tragen damit bei, dass Bewertungen schneller und effizienter erfolgen.

Im Bereich des BMG gibt es bereits ein verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop) innerhalb eines Tages für EU-Qualifikationsnachweise. Bei der Gleichhaltung ist es wiederum die Recherche praktischer Zeiten wichtig und gut aufbereitete Anträge führen zu schnellen Entscheidungen durch das BMWFW.

Unklar ist,

- wie mit Nostrifizierungen an FHs und Unis umgegangen wird. AntragstellerInnen können sich österreichweit aussuchen, an welcher sie diesen Antrag stellen wollen;
- wie Anträge behandelt werden, die durch ein Bundesgesetz geregelt, von Länderbehörden (durchaus unterschiedlich) vollzogen werden;
- der Umgang mit gewerberechtlichen Anerkennungsregelungen und deren Alternativen.

Bisherige Beratungserfahrungen zeigen, dass eine zielgerichtete direkte Auseinandersetzung und Gespräche mit den jeweils zuständigen Anerkennungsinstitutionen wichtig sind. Je besser Anträge vorbereitet sind, desto größer sind die Chancen auf einen Anerkennungsbescheid (zumeist mit Auflagen) in kurzer Zeit.

Bei den Bewertungen hingegen müssten direkte Verlinkungen vom Anerkennungsportal auf die bereits bestehenden und bewährten Bewertungsportale (www.aais.at und www.asbb.at) erfolgsversprechend und funktionell sein.

Obwohl das Anerkennungsportal im aktuellen Entwurf sehr im Vordergrund steht, ist es noch unklar, wann dieses tatsächlich in Kraft treten wird, da hierfür zuerst eine Verordnung durch das BMEIA erlassen werden muss (§ 14 Abs. 2).

Wir begrüßen auch, dass . finanziert aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik des BMASK . ein flächendeckendes persönliches Beratungsangebot für Anerkennungs- und Bewertungsfragen unter Nutzung bestehender Strukturen geschaffen wird (§ 5). Als Aufgaben wurden im Wesentlichen diejenigen definiert, die bereits jetzt die österreichweiten Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) durchführen, ergänzt um die Unterstützung bei der Eingabe über das Anerkennungsportal. Diesbezüglich erlauben wir uns nochmals auf die zuvor genannten Ausführungen zum Anerkennungsportal hinzuweisen.

Neu ist vor allem der Punkt sBasisinformationen über die Rechtsvorschriften für die Aufnahme einer Berufstätigkeit%oIn Verbindung mit der Zielgruppe (s.. auf alle Personen anwendbar, ò die über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, das die Erwerbstätigkeit nicht ausschließt, oder die beabsichtigen, ein solches Aufenthaltsrecht zu erwerbenò %- § 2 Abs. 3 . könnte in diesem Zusammenhang auch die AuslBG- und NAG-RWR-Karten-Information subsumiert werden, da für Menschen, die aus Erwerbstätigkeitsgründen zuwandern wollen, in Österreich in erster Linie die Bedingungen für eine sRot-Weiß-Rot . Karte%o und arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen und keine Anerkennungsfragen. Speziell im reglementierten Bereich sind die RWR-Karten-Bestimmungen und die Anerkennungsregelungen nicht wirklich kompatibel. Gleichzeitig gibt es im Bereich der Einwanderungsinformation bereits zuständige Personen an

den Botschaften und das Migrationsportal www.migration.gv.at. Eine über die grundlegende Anerkennungsberatung hinausgehende spezielle Einwanderungsberatung wäre durch die genannten Beratungsstellen eindeutig nicht leistbar. Angesichts der aktuellen Einwanderungsregelungen wäre dies auch nicht sinnvoll.

Es muss auch bewusst sein, dass es sich in solchen Fällen vielfach um Personen aus Drittstaaten handelt, die sichtvermerksfrei oder mit einem Reisevisum C für maximal drei Monate in Österreich aufhältig sind. Anerkennungsverfahren müssten in Folge aus dem Ausland geführt werden. Für die notwendige Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen - die auch Deutschvorbereitungsmaßnahmen umfassen - fehlen die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. In Deutschland wurden beispielsweise bereits diesbezügliche Lösungsschritte gesetzt (§ 17a Aufenthaltsgesetz . Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen).

In Zusammenhang mit der vorher genannten Zielgruppe wäre auch die Klarstellung notwendig, ob unter diese auch AsylwerberInnen fallen. Wenn ja, müssten in Folge auch die besonderen Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte entsprechend angepasst werden. Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind alternative Verfahren für die Bewertung und Anerkennung vorgesehen, wenn diese nicht in der Lage sind, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 8). Die Auswahl des Verfahrens liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, soweit es das jeweilige Berufsgesetz zulässt. Beratende Kontaktstelle sind die Beratungsstellen (§ 8 Z. 2). Zumindest in den Erläuterungen wäre sicherzustellen, dass diese Informationen seitens der zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Universitäten und Fachhochschulen, die für Nostrifizierungen zuständig sind.

Zu begrüßen ist auch die verkürzte Verfahrensfrist von maximal vier Monaten für Anerkennungsverfahren. Diese beginnt jedoch erst ab Einlangen der vollständigen Unterlagen. In der Praxis wird sich in der Länge des Verfahrens nicht wirklich viel ändern, da in den Fällen des Anerkennungsportals die Behörde innerhalb eines Monats schriftlich den Eingang zu bestätigen hat und fehlende Unterlagen unter Fristsetzung nachfordern kann (§ 4 Abs. 3). Wie bereits zu vor beschrieben, besteht durch aus die Gefahr von vermehrten unvollständigen Anträgen und somit von tatsächlich längeren Verfahren. In solchen Konstellationen wäre dann die in § 73 AVG geltende Regelung (sDie Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien ö ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.) durchaus günstiger.

In den Begriffsbestimmungen (§ 3) sollte bei der der sAnerkennung%(Z. 1) auch die Anerkennung nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie erwähnt werden.

Leider wurde im aktuellen Entwurf für ein Anerkennungsgesetz die Möglichkeit nicht wahrgenommen, die vielfältigen Anerkennungs- und diesbezüglichen Verfahrensregelungen in Österreich zu vereinheitlichen und grundlegend zu reformieren. Das Ziel eines sAnerkennungsgesetzes nach deutschem Vorbild%(BM Sebastian Kurz, 5. Februar 2014) wird somit nicht erreicht werden. Nicht zu unterschätzen ist jedoch die rechtliche Absicherung der Bewertung, wie sie auch in dem von uns favorisierten dänischen Anerkennungsgesetz verankert ist.

Um das Ziel der sVereinheitlichung von Anerkennungsverfahren%wie in Deutschland und anderen europäischen Staaten zu erreichen, müssten zumindest die Grundsätze der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie für alle Anerkennungsverfahren gelten, unabhängig von der Herkunft bzw. Herkunft des Qualifikationsnachweises. D. h. im Vordergrund dürfen nur mehr wesentliche Unterschiede%als Kriterium für die Ausübung des jeweiligen Berufes stehen.

Einschlägige Berufserfahrung und sonstige Qualifikationen (Qualifikationsnachweise) müssen miteinbezogen werden und können wesentliche Unterschiede ausgleichen.

Im § 7 Abs. 2 wird versucht eine Angleichung verfahrensrechtlicher Bestimmungen zu erzeugen, jedoch nur dann, wenn in anderen Bundesgesetzen, die die Anerkennung regeln, keine Regelungen über Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. In diesen Fällen können Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 3 Z. 7 auf für im Drittstaat erworbene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen vorgeschrieben werden.

Eine zufriedenstellende Lösung wäre unseres Erachtens jedoch nur durch die Angleichung der Verfahren und verfahrensdurchführenden Behörden für EWR- und Drittstaatsausbildungen möglich, so wie es auch im deutschen sAnerkennungsgesetz%(Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen) vorgesehen ist.

Unabhängig davon bedarf die aktuelle Formulierung einer weiteren rechtlichen Klarstellung. Der Begriff Ausgleichsmaßnahme an sich ist im § 3 Z. 7 definiert und bezieht sich auf die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. So gesehen sind vermutlich in keinem anderen einschlägigen Bundesgesetz Ausgleichsmaßnahmen für Drittstaatenausbildungen im Sinne der europarechtlichen Bestimmungen gegeben und somit können in allen diesen Fällen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 3 Z. 7 vorgeschrieben werden.

Dies würde aber vermutlich den Anerkennungsregeln in Form der Nostrifikation, der Nostrifizierung und auch der Gleichhaltung widersprechen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Anerkennungsgesetzes wird im Wesentlichen das inzwischen auch in der Praxis bewährte sKonzept für Anlaufstellen und weitere Maßnahmen zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen%o des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (das im Einvernehmen mit dem damaligen Staatssekretariats für Integration und anderen Bundesministerien, Ländern, SozialpartnerInnen und ExpertInnen erarbeitet wurde) rechtlich verankert. Der im Vorfeld politisch angekündigte sgroße Wurf%wird jedoch damit nicht geschaffen.